

## Kontakt

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

### **Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**

#### Standort **Itzehoe**

Oelixdorfer Str. 2

25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0 / Fax: 04821 66-2807

E-mail: [poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen,  
Steinburg, Pinneberg

#### Standort **Kiel**

Seekoppelweg 5 a

24113 Kiel

Telefon: 0431 6407-0 / Fax: 0431 6407-650

E-mail: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland,  
Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde,  
Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

#### Standort **Lübeck**

Schwartauer Landstraße 11

23554 Lübeck

Telefon: 0451 4706-02 / Fax: 0451 4706-210

E-mail: [poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg,  
Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Stadt Lübeck

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord



# Umgang mit Asbestzementprodukten

„Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder  
Instandhaltungsarbeiten“

**Gefahren  
Pflichten  
Kontakte**

#### Herausgeber:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5 a  
24113 Kiel

Telefon: 0431 6407 - 0  
Telefax: 0431 6407 - 650  
[www.arbeitsschutz.uk-nord.de](http://www.arbeitsschutz.uk-nord.de)

Herstellung: Eigendruck  
ISSN 0935-4379

Erscheinungsdatum: Februar 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Der Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird durch die Gefahrstoffverordnung(GefStoffV) und die TRGS 519 geregelt.

### **Vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Asbestzement in verschiedener Form sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:**

1. Der Arbeitgeber muss bei der **Gefährdungsbeurteilung** ermitteln und dokumentieren, ob bei den Tätigkeiten seiner Arbeitnehmer Asbest oder asbesthaltige Materialien / Produkte vorhanden sind bzw. Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien entstehen oder freigesetzt werden können (§ 6 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4).

2. Nachweis der **Sachkunde** durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang nach TRGS 519.

3. Durchführung von **arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen** der Arbeitnehmer gemäß BG-Grundsatz **G 1.2** (Asbestfaserhaltiger Staub) und **G 26** (Atemschutz) durch einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.

4. Aufstellung einer **Betriebsanweisung** nach § 14 Abs.1 GefStoffV (Musterbeispiel s. Anlage 1.6 zu TRGS 519).

5. Aufstellung eines **Arbeitsplanes** gemäß GefStoffV Anhang I Ziffer 2.4.4 i. V. m. Anlage 1.4 zu TRGS 519.

6. **Unterweisung** der Arbeitnehmer anhand der Betriebsanweisung und des Arbeitsplanes; Dokumentation der Unterweisung (wer hat wen

wann unterwiesen?), Unterschrift der unterwiesenen Arbeitnehmer.

7. Abgabe einer schriftlichen **Anzeige** grundsätzlich mind. **7 Tage vor Aufnahme** der Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien bzw. Produkten an die zuständige Arbeitsschutzbehörde und die zuständige Berufsgenossenschaft entsprechend den Mustern der Anlage 1 zu TRGS 519.

### **Ablauf der praktischen Durchführung von Tätigkeiten mit Asbestzement in verschiedenen Formen:**

► Bei den Arbeiten dafür sorgen, dass mind. eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist.

► Die Baustelle je nach Erfordernis mit Bauzaun oder Flatterband absperren.

► An der Baustelle ein Kennzeichnungsschild für Asbest anbringen.

► Fenster im Arbeitsbereich geschlossen halten.

► Atemschutz verwenden (Filtergeräte mit Partikelfiltern mindestens Klasse **P2**).

► Schutzanzüge tragen (z.B. geeignete Einweganzüge, CE, Kategorie III, **Typ 5**).

► Schutzanzüge und Atemschutzmasken vor den Pausen und zum Schichtende erst gründlich absaugen, dann ablegen.

► Schutzanzüge nach Schichtende entsorgen (defekte Anzüge sofort austauschen und entsorgen).

► Unbeschichtete Asbestzementprodukte mit faserbindendem Mittel besprühen oder ständig feucht halten (Ober- und Unterseite bzw. sämtliche Flächen).

► Möglichst keinen Bruch verursachen (z.B. Bauteile abschrauben; nicht lösbare Teile nur in genästem Zustand vorsichtig herausbrechen).

► Bruchteile und Befestigungsmittel (z. B. Schrauben, Nägel) feucht halten, sofort in gekennzeichnete Behälter einsammeln und verschließen.

► Bei Fassadenarbeiten Folien zum Auffangen der Bruchstücke auslegen.

► Platten an der Abbruchstelle staubdicht verpacken (z.B. in Big Bags, palettiert in Folie) Annahmebedingungen der Deponie erfragen.

► Asbestzementteile keinesfalls werfen !

► Unterkonstruktion und angrenzende Bereiche gründlich mit zugelassenen Entstaubern absaugen und mit faserbindenden Mitteln besprühen oder feucht abwischen.

► Einsatz eines zugelassenen Staubsaugers der Staubklasse H mit Zusatz Asbest (ehemals Verwendungskategorie K 1).

### **Hinweise und Verbote:**

Außer ASI-Arbeiten und Entsorgung sind sonstige Tätigkeiten (Umgang) i. V. m. Asbest grundsätzlich verboten. Dieses gilt auch für Lagerung, Aufbewahrung, Verkaufen und Verschenken (Inverkehrbringen).

► Demontierte Asbestprodukte oder Altbestände gelten als Abfälle und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

► Asbesterzeugnisse dürfen grundsätzlich nicht mit Oberflächen abtragenden Arbeitsgeräten behandelt werden (z. B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigen, Abbürsten, Bohren).

► Bei unbeschichteten Asbestzementdächern und –wandverkleidungen sind weder ein schonendes Reinigungsverfahren noch Beschichtungen zulässig.

► Das Überdecken von Asbestzementdächern und –wandverkleidungen ist verboten. Dies gilt auch für das Aufbringen von Photovoltaikanlagen auf derartigen Flächen.